

188/A

Der Abgeordneten Dkfm, Mag, Mühlbachler, Ing, Gartlehner
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird
(BHG-Novelle 1996)

Der Nationalrat wolle beschließen :

Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1996)

Der Nationalrat hat beschlossen :

Das Bundeshaushaltsgesetz , BGBl. Nr. 213/1986 , zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 853/1995 , wird wie folgt
geändert :

1. § 16 Abs . 2 Z 9 .lautet:

9. die Ausgaben zum Zwecke der Anlegung von Geldmitteln des
Bundes (§ 40 Abs. 3) und die Einnahmen aus der Abhebung
solcher angelegter Mittel , ausgenommen diesbezügliche
Spesen und Zinsen ; bei Anlegung von Geldmitteln des Bundes
durch Ankauf und Terminverkauf von Wertpapieren die
Ausgaben und Einnahmen in der Höhe der Anschaffungs -
kosten ; "

2 . § 65 b Abs . 1 Z 2 lautet:

2 . die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei in
inländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter
Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter
Zugrundelegung der im Abs. 2 umschriebenen

finanzmathematischen Formel nicht mehr als das
Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der
Vertragsunterfertigung geltenden Zinsfußes für
Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48
Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1984 , BGBl. Nr. 50)
beträgt ; beträgt der geltende Zinsfuß für Eskontierungen
der Oesterreichischen Nationalbank 3 % oder weniger , sind
folgende Multiplikatoren an zuwenden :

Zinsfuß für Eskontierungen der
Oesterreichischen Nationalbank : Multiplikator :

mehr als 1 % bis 2 % 3,5
mehr als 2 % bis 3 % 3

Beträgt der geltende Zinsfuß für Eskontierungen der
Oesterreichischen Nationalbank 1 % oder weniger , darf die
prozentuelle Gesamtbelastung nicht mehr als 4 % betragen ;
sollten auf dem Geld- und Kapitalmarkt jedoch besondere
Bedingungen herrschen , ist der Bundesminister für Finanzen
ermächtigt , Kreditoperationen mit einer höheren
prozentuellen Gesamtbelastung einzugehen , wenn dem Bund
hieraus wirtschaftliche Vorteile erwachsen ; "

65 b Abs. 1 Z 3 lautet :
 die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei in ausländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge nicht mehr als das Zweieinhalfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden offiziellen Diskontsätze in Belgien , Deutschland , Frankreich , Großbritannien , den Niederlanden , Schweden , der Schweiz und den USA (New York) beträgt ; beträgt das arithmetische Mittel 3 % oder weniger , sind folgende Multiplikatoren anzuwenden :

Arithmetisches Mittel : Multiplikator :

mehr als 1 % bis 2 % 3,5
 mehr als 2 % bis 3 % 3

Beträgt das arithmetische Mittel 1% oder weniger , darf die prozentuelle Gesamtbelastung nicht mehr als 4 % betragen ; sollten auf dem Geld- und Kapitalmarkt jedoch besondere Bedingungen herrschen , ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt , Kreditoperationen mit einer höheren prozentuellen Gesamtbelastung einzugehen , wenn dem Bund hieraus wirtschaftliche Vorteile erwachsen . "

4 . § 65 b Abs . 2 lautet:

" (2) Die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Abs . 1 Z 2 und 3 ist der jährliche , dekursive Zinsfuß , der sich finanzmathematisch aus jenem Abzinsungsfaktor ableitet , zu dem sämtliche während der Kreditlaufzeit vertraglich bedungenen Zahlungen (ausgenommen Zahlstellenprovisionen , sonstige Gebühren und Kostenersätze) auf den Barwert zum Zeitpunkt der Begebung abgezinst dem Netto erlös aus der Kreditoperation entsprechen . Eine solche Kreditoperation darf im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 30 Milliarden Schilling nicht übersteigen. In Ver ,,-trägen über Kreditoperationen kann vereinbart werden, daß für Verpflichtungen des Bundes aus solchen Verträgen Besicherungen mit Bundesvermögen oder Bundesseinnahmen verhältnismäßig in gleicher Weise gewährt werden, wie nach Abschluß dieser Ver ,,-träge solche Besicherungen bei anderen Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden eingeräumt werden. Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen , bei welchen die Zinssätze variabel festgesetzt werden , ist für die vertragliche Laufzeit als Basis der Zinssatz für die erste Verzinsungsperiode, ermittelt zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung , heranzuziehen . "

5. § 65 b Abs . 3 Z 1 lit . a lautet :

" a) durch Hinausschieben der Fälligkeit bei sonst unveränderten Bedingungen jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 20 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge zu prolongieren , wenn die jeweils zu prolongierende Verpflichtung im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 30 Milliarden Schilling und die neue Gesamtaufzeit den Zeitraum von fünfzig Jahren nicht übersteigt und sich dadurch der Stand der Finanzschulden des Bundes nicht

ändert ; "

6 . § 65 b Abs . 3 Z 1 lit . b lautet :

" b) jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 20 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge zu konvertieren , wenn die Verpflichtung im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 30 Milliarden Schilling , die neue Laufzeit den Zeitraum von fünfzig Jahren und die Gesamtbela stung für den Bund die in Abs. 1 Z 2 oder Z 3 vorgesehene Gesamtbela stung nicht übersteigen sowie die Höhe der zu konvertierenden Schuldverpflichtung der Höhe der neuen Schuld aufnahme entspricht ; Aufnahmen auf Grund dieser Ermächtigung können auch für Konversionen von Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen im Folgejahr durchgeführt werden ; bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen in ausländischer Währung muß zum Zeitpunkt der Aufnahme die Höhe der zu konvertierenden Schuldverpflichtung zum jeweiligen Kurs auf dem für die entsprechende Kreditoperation maßgeblichen Devisenmarkt der Höhe der neuen Schuldaufnahme entsprechen; die Bestimmungen dieses

Absatzes finden auch Anwendung , wenn in der Person des Gläubigers ein Wechsel eintritt ; "

7 . Im § 100 wird folgender Abs. 14 angefügt :

" (14) § 16 Abs. 2 Z 9, § 65 b Abs. 1 Z 2 und 3, § 65 b Abs. 2 und § 65 b Abs. 3 Z 1 lit. a und b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr / 1996 treten mit 24. Mai 1996 in Kraft . "

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen , den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Budgetausschuß zuzuweisen.

Begründung :

Allgemeiner Teil
Erfahrungen in der Praxis und insbesondere der derzeit geringe Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank machen Anpassungen von Wertgrenzen und Verrechnungsvorschriften zur Realisierung eines kostenbewußten Schuldenmanagements erforderlich .

Kosten :

Es entstehen keine unmittelbaren Kosten .

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 2 Z 9) :

Durch diese Maßnahme wird die Veranlagung von Geldmitteln des Bundes durch Wertpapiere besichert. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Verkaufserlös (Veranlagungsertrag) ist voransch lagsw irksam zu veransch lagen .

Zu Z 2 und 3 (§ 65 b Abs. 1 Z 2 und 3) :

Auf Grund der starken Reduktion der gegenständlichen Zinssätze für Eskontierungen ist die Realisierung wirtschaftlich sinnvoller langfristiger Finanzierungen des Bundes bei historisch niedrigen Fixzinssätzen auf Basis der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unmöglich. Die Abänderung schafft die Basis für ein kostenoptimierendes Debtmanagement unter der Kontrolle des Rechnungshofes .

Zu Z 4 (§ 65 b Abs. 2) :

In Anbetracht der Investoren nachfrage nach liquiden Veranla - gungsmöglichkeiten ist die Erhöhung des Einzellimits für

Kreditoperationen des Bundes zur Gewährleistung erfolgreicher Finanzierungen zweckmäßig .

Zu Z 5 und 6 (§ 65 b Abs. 3 Z 1 lit a und b) :.

Auf Grund der Abänderung des § 65 b Abs. 2 wurde auch die Abänderung dieser beiden Bestimmungen erforderlich .